

haftung des Art. 27 eingeführt. Sie ist der Eisenbahnhaftpflicht, die Gefährdungshaftung ist, nachgebildet (HÜRLIMANN, die Haftung des Bundes und der Militärpersonen für den im Militärdienst entstandenen Schaden, S. 36 ff. Es ist auf die Hilfsarbeiten in Art. 1 des EHG zu verweisen, « mit denen die besondere Gefahr des Eisenbahnbetriebs verbunden ist »). Darum hat die Praxis jenes spezifische militärische Moment, das im Unfall zum Ausdruck kommen muss, stets betont. Handlungen, Einrichtungen, Vorgänge des militärischen Betriebs dagegen, die kein besonderes Gefahrenmoment aufweisen und sich von den entsprechenden des gewöhnlichen täglichen Lebens nicht unterscheiden, können, wenn sie zu einem Unfall führen, die Verantwortung des Bundes nicht begründen.

Der BRB vom 29. März 1940 erklärt Art. 27 MO « entsprechend » anwendbar für die während der Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes entstandenen Schadenersatzansprüche aus Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen. Die Haftung des Art. 27 wird damit ausgedehnt auf Unfälle infolge von Vorgängen des Aktivdienstes überhaupt, auch wenn sie nicht als militärische Übung sich darstellen. Die Natur einer Gefährdungshaftung ist aber geblieben. Es muss ein Umstand beim Unfall mitwirken, in dem die militärische Seite des Verhältnisses als gefährdend irgendwie sich äussert.

4. — Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. Kanonier Stauffer befand sich im Aktivdienst, und es geschah anlässlich einer Verrichtung des innern Dienstes, dass er in der Küche des « Hirschén » beim Zurücktreten mit der Klägerin zusammenstiess. Nach der Darstellung der Klage wollte er den Offizieren der Einheit das Essen bringen als er, um der Wirtin auszuweichen, einen oder einige Schritte nach rückwärts tat. Nach dem militärischen Protokoll hätte er seine Arbeit bereits beendet gehabt, als er der Wirtin Platz machen wollte und deshalb zurücktrat. Wie dem auch sei, so hat man es nicht mit einem Verhalten zu tun, das gegenüber den Vorgängen des

gewöhnlichen Lebens zufolge des militärischen Zusammenhangs etwas Besonderes aufweisen würde. Es ist nicht ersichtlich und wird nicht behauptet, dass beim Unfall irgend eine militärische Beziehung von Bedeutung gewesen wäre im Sinne der Schaffung einer erhöhten Gefahr. Speziell wird nicht behauptet, dass zufolge des militärischen Betriebs oder auch nur der Anwesenheit des Stauffer in der Küche ein ungewohntes Gedränge geherrscht habe, das zum Unfall beigetragen hätte. Nach der Klage beträgt der Raum zwischen Herd und Küchenschrank, in welchem Raum der Zusammenstoss stattfand, 2 ½ - 3 m. Dass zwei Personen zufolge eines Versehens, einer momentanen Unachtsamkeit, zusammenstossen, ist ein Ereignis ohne irgendwelche militärische Eigenart, das zudem in der Regel ohne ernstlichen Schaden verläuft und hier nur zufolge ausserordentlicher Umstände so schwere Folgen gehabt hat.

5. —

II. BEFREIUNG VON KANTONALEN ABGABEN EXEMPTION DE CONTRIBUTIONS CANTONALES

5. Urteil vom 6. Februar 1942 i. S. R. und A. Sch.
gegen Kanton St. Gallen.

Wehroperamnestie :

1. Wer sein Vermögen in der Wehropererklärung richtig angibt, hat, in dem in Art. 3 WOB umschriebenen Umfang, Anspruch auf die Amnestie für früher unrichtige Versteuerung. Unerheblich ist, ob die unrichtige Versteuerung der Steuerbehörde durch die Wehropererklärung oder auf andere Weise bekannt wird.
2. Die Amnestie erstreckt sich nicht auf kantonale Schenkungssteuern.

Amnistie du sacrifice pour la défense nationale :

1. Celui qui déclare sa fortune exactement en vue de l'impôt de sacrifice pour la défense nationale a, dans les limites fixées à l'art. 3 ASDN, droit à l'amnistie fiscale pour ses déclarations antérieures inexactes. Peu importe que le fisc ait connaissance

de l'imposition inexacte par la déclaration faite en vue du sacrifice ou par une autre voie.

2. L'amnistie ne s'étend pas aux impôts cantonaux frappant les donations.

Amnistia del sacrificio per la difesa nazionale :

1. Colui che dichiara la sua sostanza in modo completo ai fini del sacrificio per la difesa nazionale ha diritto all'amnistia fiscale, nei limiti fissati dall'art. 3 DSDN, per dichiarazioni anteriori inesatte. E' irrilevante che il fisco abbia conoscenza dell'imposizione inesatta mediante la dichiarazione fatta ai fini del sacrificio o per altra via.
2. L'amnistia non s'estende alle imposte cantonali che colpiscono le donazioni.

A. — R. Sch. hat am 9. November 1940 seine Wehropfererklärung eingereicht und darin bedeutend mehr Vermögen angegeben als er bisher in Kanton und Gemeinde versteuert hatte.

Im Laufe des Jahres 1941 wurde festgestellt, dass das in der Wehropfererklärung deklarierte Vermögen im wesentlichen aus einer Schenkung herrührte, die Frau Sch. im September 1939 erhalten hatte und die nicht zur kantonalen Schenkungssteuer (Art. 9 des st-gall. Gesetzes vom 17. Mai 1911 über die Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuer) angemeldet worden war.

Mit Zuschrift vom 25. Oktober 1941 hat der Gemeinderat die Schenkungssteuer gefordert.

B. — Die Eheleute Sch. haben am 15. November 1941 dem Bundesgericht eine verwaltungsgerichtliche Klage eingereicht und beantragt festzustellen, dass der Kanton St. Gallen und die politische Gemeinde nicht berechtigt seien, von dem in der Wehropfererklärung deklarierten Vermögen eine Schenkungssteuer zu erheben, und die kantonale Steuerverwaltung anzuweisen, die Steueranforderung der Gemeinde vom 25. Oktober 1941 aufzuheben. Es wird geltend gemacht, Art. 3 WOB verbiete die Nachforderung vorenthaltener Steuern ganz allgemein und schliesse Schenkungssteuern nicht aus. Es entspreche dem Sinne des WOB, dass Schenkungssteuern der Amnestie unterstellt werden, und den Zusicherungen, die von den Bundesbehörden in der Weg-

leitung für die Steuerpflichtigen gegeben worden waren. Es sei eine « weitgehende Amnestie » angekündigt worden, was nicht anders habe verstanden werden können, als dass unter alle bisherigen Steuersünden ein Strich gezogen werde. Der Ausschluss aller Nachforderungen entspreche dem Wesen der Amnestie. Das Vorgehen der Steuerbehörden verstosse auch gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, wenn nach der Herkunft des in der Wehropfererklärung deklarierten Vermögens geforscht und in Fällen, wo man zufällig auf eine Schenkung komme, die Schenkungssteuer nacherhoben werde. Hier sei unbestritten, dass die Steuerbehörden des Kantons St. Gallen erst durch die Wehropfererklärung die Höhe des Vermögens der Kläger erfahren haben und dass sie erst nachträglich darauf gekommen sind, es könne aus einer Schenkung herrühren. Der Wehropferbeschluss schliesse nicht nur Strafen wegen ungenügender Versteuerung aus, sondern auch die Nachforderung des einfachen Steuerbetrages. In der Replik wird noch hingewiesen auf einen Aufruf, den der Regierungsrat am 21. September 1940 bei Versand der Wehropferklärungen erlassen hatte und in dem zur Inanspruchnahme der eidgenössischen und der ungefähr gleichzeitig angeordneten kantonalen Amnestie aufgefordert wurde. Damals sei der Eindruck erweckt worden, dass eine Vollamnestie gewährt werde. Vor allem sei nicht darauf aufmerksam gemacht worden, dass sich die Wehropferamnestie auf die Vermögens- und Erbschaftssteuern beschränke, damit weniger weit gehe, als die kantonale Amnestie, die sich auf direkte und indirekte Steuern erstreckte.

C. — Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen beantragt Abweisung der Klage, unter Kostenfolge. Er macht geltend, die Wehropferamnestie erstrecke sich nicht auf kantonale Schenkungssteuern. Aber selbst wenn dies doch der Fall sein sollte, so wäre die Amnestie hier deshalb nicht gegeben, weil die angefochtene Besteuerung nicht durch die Wehropfererklärung, sondern durch An-

gaben veranlasst sei, die Frau Sch. nach Einreichung der Wehropfererklärung und völlig unabhängig davon gemacht habe.

D. — Das eidgenössische Finanzdepartement teilt auf Befragen mit, dass in dem Entwurf zu Art. 3 WOB Schenkungssteuern nicht angeführt seien und dass bei der Vorbereitung des Gesetzes von keiner Seite verlangt worden sei, dass die für Erbschaftssteuern vorgesehene Amnestie auch für Schenkungssteuern eingeräumt werde.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen.

in Erwägung :

1. — Es kann dahingestellt bleiben, ob Angaben der Wehropfererklärung oder davon unabhängige Feststellungen kantonaler oder gemeindlicher Behörden zur Aufdeckung der Schenkung geführt habe, für die die kantonale Schenkungssteuer gefordert wird. Der Wehropferbeschluss lässt die Amnestie im allgemeinen (ausgenommen bei Erbschaftssteuern, um die es sich hier nicht handelt) nicht davon abhängen, ob Angaben in der Wehropfererklärung oder andere Gründe Anlass zu nachträglichen Steuerforderungen geben. Wer sein Vermögen in der Wehropfererklärung richtig angibt, hat Anspruch auf die Amnestie für frühere unrichtige Versteuerung in dem in Art. 3 WOB umschriebenen Umfang. Dieser Anspruch darf nicht in Frage gestellt, verkürzt oder entzogen werden, wenn die unrichtige Versteuerung nachträglich auf anderem Wege als anhand der Wehropfererklärung festgestellt wird.

Zu prüfen ist lediglich, ob sich die Amnestie des Wehropferbeschlusses auf kantonale Schenkungssteuern erstreckt.

2. — Art. 3 WOB ordnet, auch nach der erweiterten Fassung vom 16. September 1940, keine Vollamnestie für bisher ungenügende Versteuerung an. Er bezeichnet bestimmte Objekte, für die Nachbesteuerung und Strafstrafen ausgeschlossen sein sollen, und verbietet sodann

die Einforderung von Erbschaftssteuern auf Grund der Wehropfererklärung sowie die Anwendung der Strafbestimmungen für die Hinterziehung solcher Steuern. Der Sinn einer derartigen Aufzählung kann nur der einer abschliessenden Umgrenzung sein. Daraus folgt, dass für Tatbestände, die in Art. 3 WOB nicht aufgeführt sind, und Steuern, die sich nicht darunter einreihen lassen, eine Amnestie von bundesrechtswegen nicht eingeräumt ist.

Schenkungssteuern sind in Art. 3 WOB weder ausdrücklich aufgeführt, noch lassen sie sich unter diese Bestimmung sinngemäss einreihen. Art. 3 WOB verbietet nicht jede Nachforderung vorenthaltener Steuern. Er beschränkt das Verbot auf das in der Wehropfererklärung angegebene Vermögen und dessen Ertrag und auf Erwerbseinkommen und Geschäftsgewinne, die zur Bildung jenes Vermögens geführt haben. Auf andere Einkünfte als die hier genannten erstreckt sich die Amnestie nicht, also auch nicht auf Einkünfte aus Schenkung.

3. — Den Steuerpflichtigen ist — jedenfalls von Seiten der Bundesbehörden — nie eine Vollamnestie in Aussicht gestellt worden. Die offizielle Wegleitung für die Wehropfererklärung spricht von einer « weitgehenden Amnestie », worin zum Ausdruck kommt, dass die Amnestie Grenzen hat ; sodann wird der Text von Art. 3 WOB sinngemäss wiedergegeben. Dass dabei — nach Gesetz — im Zusammenhang mit den Erbschaftssteuern Schenkungssteuern nicht erwähnt sind, musste jedem auffallen, der sich an Hand der Wegleitung über die Tragweite der Wehropferamnestie gerade für Schenkungssteuern Rechenschaft geben wollte.

Ob der Aufruf des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 21. September 1940 weiter ging, kann dahingestellt bleiben. Er beruhte auf der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige neben der Wehropferamnestie auch noch die (hinsichtlich kantonalen Steuern) umfassendere kantonale Amnestie in Anspruch nehmen und die

dafür gestellten Bedingungen erfülle, sich der Berichtigung der z. T. bereits ergangenen Taxationen für die kantonalen direkten Steuern 1940 in Vermögen und Einkommen unterziehe. Die Zusicherungen, die in jenem Aufruf gegeben wurden, waren nur unter dieser Voraussetzung einer Verbindung der beiden Amnestien zu verstehen, wobei die umfassendere Amnestiewirkung auf Vorschriften des kantonalen Rechts beruhte. Über sie hat das Bundesgericht in dem Verfahren nach Art. 18 lit. a VDG nicht zu befinden. Es mag lediglich bemerkt werden, dass ein Steuerpflichtiger, der nur die Voraussetzungen von Art. 3 WOB erfüllt, nicht aber diejenigen der kantonalen Amnestie, sich nicht beklagen kann, wenn die Erwartungen nicht erfüllt werden, die bei ihm durch die Äusserungen des Regierungsrates über die kombinierte eidgenössische und kantonale Amnestie allenfalls geweckt worden sein sollten.

6. Urteil vom 27. März 1942 i. S. A. gegen Kanton Zürich.

Wehroperamnestie (Art. 3 WOB):

1. Die Wehropererklärung darf bei der Veranlagung für kantonale Steuern als Informationsmaterial verwendet werden, sofern die Veranlagung noch nicht abgeschlossen war, als die Wehropererklärung eingereicht wurde, und dies mit dem ordentlichen Geschäftsgang vereinbar war.
2. Diese Verwendung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn auf Rechnung der noch ausstehenden Veranlagung bereits vorläufige Zahlungen gemacht waren, als die Wehropererklärung abgegeben wurde.

Amnestie en matière de sacrifice pour la défense nationale (art. 3 ADN):

1. La déclaration relative au sacrifice pour la défense nationale peut être employée comme source de renseignements dans la taxation pour les impôts cantonaux.
2. Elle peut être employée à cet effet alors même qu'au moment où elle a été produite, le contribuable avait fait des paiements provisoires imputables sur la taxation à venir.

Amnistia in materia di sacrificio per la difesa nazionale (art. 3 DSDN):

1. La dichiarazione relativa al sacrificio per la difesa nazionale può essere utilizzata come fonte d'informazioni nella tassazione per le imposte cantionali.

2. La dichiarazione può essere utilizzata a questo scopo anche se, allorchè fu fatta, il contribuente aveva effettuato dei pagamenti provvisori da conteggiarsi sulla tassazione non ancora avvenuta.

A. — Nach dem Zürcher Steuergesetz (StG) vom 25. November 1917 werden die direkten Staats- und Gemeindesteuern erhoben auf Grund der *Einschätzungen* der Steuerkommissionen und der Entscheidungen der Rekursbehörden (§ 38, Ziff. 2 und 4), die ergehen im ordentlichen Einschätzungsverfahren (Haupttaxation) gemäss § 40 oder in ausserordentlichen (Zwischen-) Taxationen gemäss § 40 *bis*. Zwischentaxationen finden statt bei Veränderungen im Vermögen und Einkommen (§ 40 *bis*, Abs. 1, Ziff. 1 und 3) und auf Verlangen des Pflichtigen (§ 40 *bis*, Abs. 1, Ziff. 2). Weiter bestimmt § 40 *bis*, Abs. 2:

« Der Steuerkommissär ist berechtigt, bei der Haupttaxation, oder wenn Anhaltspunkte für eine unrichtige Versteuerung vorliegen, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Pflichtigen für jedes Zwischentaxationsjahr festzustellen... »

Nach § 70 StG besorgen die Gemeinderäte den *Bezug* der Steuer und die Ablieferung an die Staatskasse nach den Bestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung (VV). Die Gemeindesteuerrämter haben die Bezugsregister anzulegen und die Steuerzettel auszufertigen auf Grund der Mitteilungen über die Steuereinschätzung und die Rekursentscheide (§ 102, Abs. 1). Die Steuern werden in 2 oder 4 Raten bezogen, die am 1. Mai und 1. Oktober, resp. am 1. Mai, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Dezember verfallen (§ 104). Sodann schreibt § 106 vor:

« Soweit zur Zeit der ordentlichen Zahlungstermine die neuen Taxationen noch nicht vorliegen, erfolgt der Bezug der Steuer vorläufig auf Grundlage der Selbsteinschätzungen oder, wo keine solchen vorliegen, auf Grundlage der letzten Taxation. Nach erfolgter Einschätzung wird dem Steuerpflichtigen eine Schlussabrechnung zugestellt, sofern das Ergebnis vom vorläufigen Steuerzettel abweicht.